

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 und 1993

A. Zielsetzung

Weiterer Beitrag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre zur Einsparung von Haushaltsmitteln.

B. Lösung

Die gesetzliche Festschreibung von Amtsbezügen der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre nach dem Stand vom 1. März 1991 wird auf das Jahr 1994 ausgedehnt. Entsprechendes gilt für die von dem Nichtanpassungsgesetz erfaßten Versorgungsempfänger aus diesem Personenkreis.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bundeshaushalt wird durch die Maßnahme entlastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) — 140 00 — Bu 7/93

Bonn, den 4. Oktober 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 und 1993 mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 und 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 und 1993 vom 26. März 1993 (BGBl. I S. 390) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „und 1993“ durch die Angabe „bis 1994“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 2 wird die Zahl „1994“ durch die Zahl „1995“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Die von dem Gesetz erfaßten Amtsträger wollten für die Jahre 1992 und 1993 ein persönliches Zeichen ihres Sparwillens setzen.

Auf Initiative des Bundeskanzlers wollen sie die Sparmaßnahmen auch noch auf das Jahr 1994 ausdehnen.

Kosten

Der Bundeshaushalt wird durch die Maßnahme entlastet.

Preiswirkungsklausel

Durch die vorgesehene Maßnahme sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten, weil der Umfang der Einsparungen im Verhältnis zum Gesamthaushalt so gering ist, daß mit Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage nicht zu rechnen ist.